

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund von § 4 der Gemeinderordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen am 22.11.1988 mit Änderung von § 4 Abs. 2 vom 15.05.2001 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

### **§ 1** **Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Oberriexingen erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegt die Aufstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten, soweit diese zu gewerblichen Zwecken in
  - a) Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
  - b) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) bereitgestellt werden.

### **§ 2** **Steuerbefreiung**

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- (1) Rundfunk-, Fernseh- und Musikapparate,
- (2) Das Bereitstellen von Geräten auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3** **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Aufsteller (Unternehmer) des Geräts. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4** **Erhebungsform und Steuersatz**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Pauschalsteuer beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Monat
  - a) In Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit	<b>20,-- EUR</b>
mit Gewinnmöglichkeit	<b>40,-- EUR</b>

- b) In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit	<b>40,-- EUR</b>
mit Gewinnmöglichkeit	<b>80,-- EUR</b>

## **§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer entsteht am **01. Januar** für die im Gemeindegebiet aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2.
- (2) Wird ein Gerät erst nach dem 01. Januar aufgestellt, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät abgebaut und aus den Räumlichkeiten entfernt wird. Wird die festgesetzte Abmeldefrist versäumt, endet die Steuerpflicht gem. § 6 Abs. 3 der Satzung.
- (4) Die Steuer wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht weniger als ein Rechnungsjahr, wird der entsprechende Teilbetrag für die angefangenen Kalendermonate durch Bescheid festgesetzt, wobei Rückzahlungen zu erstatten sind.
- (5) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Meldepflichten**

- (1) Alle aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2 sind innerhalb von 2 Wochen nach der Aufstellung bei der Stadt Oberriexingen anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Aufsteller des Gerätes als auch die Eigentümer und die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte aufgestellt sind.
- (3) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat den Abbau und die Entfernung des Spielgerätes der Stadt Oberriexingen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht, auch wenn das Gerät nicht mehr aufgestellt war.
- (4) Die Stadt Oberriexingen kann verlangen, dass nicht mehr benutzte Geräte unter Verschluss zu nehmen sind; sie kann die Art des Verschlusses bestimmen.

## **§ 7 Steueraufsicht**

Die Stadt Oberriexingen ist berechtigt, die Aufstellorte gemäß § 1 Abs. 2 zu überprüfen.

## **§ 8 Übergangsvorschriften**

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind abweichend von § 6 Abs. 1 bis zum 01.02.1989 bei der Stadt Oberriexingen anzumelden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberriexingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberriexingen, den 28. November 1988

gez. Baur  
Bürgermeister